

Blickpunkt UK NRW

Zeitschrift der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

§ Zweites Pflegestärkungsgesetz 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII

§ Zweites Pflegestärkungsgesetz 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII

§ Zweites Pflegestärkungsgesetz
2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII

Ein Jahr „Psychosoziale Erstberatung“

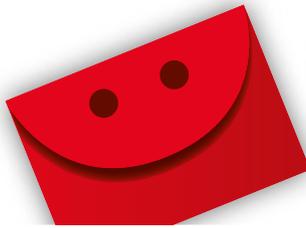
Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis

§ Zweites Pflegestärkungsgesetz
2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII

Psychische Belastung ist in der Arbeitswelt ein großes Thema. Seit einem Jahr besteht in Detmold eine Erstberatung für psychosoziale Belastung, wir berichten darüber auf S. 8.



Inhaltsverzeichnis



Sozialwahl 2017
Neues Parlament der
Unfallkasse NRW
Seite 5

**Interview mit dem Landes-
amt für Ausbildung, Fort-
bildung und Personal-
angelegenheiten der
Polizei NRW (LAFP NRW)**
Seite 10

**Was geschieht im „Zahn-
büro“ der Unfallkasse NRW**
Seite 12

**Das Zweite Pflegestärkungs-
gesetz ist im Januar in Kraft
getreten.**
Änderungen im Überblick
Seite 13

Editorial

4

Sozialwahl 2017

Das Parlament der Unfallkasse NRW
wird neu gewählt.

5

**Was gute Kooperation zwischen Behörden
bewirken kann**

Psychosoziale Erstberatung: Gemeinsames
Projekt für die Gesundheit der Beschäftigten
der Hochschule für Musik Detmold, der
Hochschule OWL und der Stadt Detmold auf
gutem Weg

8

Taxi statt Rettungswagen

Neue Formulare können im Internet
heruntergeladen werden.

9

**Eine Behörde macht sich fit im Arbeits- und
Gesundheitsschutz**

Ein Interview mit dem Landesamt für Ausbildung,
Fortbildung und Personalangelegenheiten
(LAFP NRW), das im letzten Jahr mit einer Prämie
ausgezeichnet wurde

10

Was geschieht im „Zahnbüro“ der Unfallkasse NRW

Ein Blick hinter die Kulissen

12

**Änderungen in der Gesetzlichen Unfallversicherung
für häusliche Pflegepersonen**

Seit Jahresbeginn haben sich mit dem
Zweiten Pflegestärkungsgesetz die Voraus-
setzungen zum Versicherungsschutz der
häuslichen Pflegepersonen geändert.

13

**Neue Rechtsprechung zur betrieblichen
Gemeinschaftsveranstaltung**

In zwei Urteilen hat das Bundessozialgericht
(BSG) zum Unfallversicherungsschutz bei
betrieblichen Feiern Stellung bezogen und
teilweise seine jahrzehntelange Rechtsprechung
aufgegeben.

15

**BEM, Betriebliches Wiedereingliederungs-
management**

16

Hautschutz im Sommer

Richtiges Eincremen ist wichtig.

17

Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis 2017

18

Impressum

19

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, in diesem Jahr finden Sozialwahlen bei den Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung statt. Auch die Vertreterversammlung der Unfallkasse NRW wird alle sechs Jahre neu gewählt. In diesem Heft erfahren Sie, welche Bedeutung diese Sozialwahl für die Unfallkasse NRW hat und welche Aufgaben und Pflichten die Selbstverwaltungsmitglieder wahrnehmen, damit auch Sie von der ehrenamtlichen Arbeit profitieren. In der nächsten Ausgabe werden wir Ihnen die neuen Mitglieder der Vertreterversammlung vorstellen.



In dieser Ausgabe finden Sie außerdem ein Interview mit Vertretern des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW. Die Preisträger unseres Prämiensystems wurden nach ihren Erfahrungen bei der Teilnahme und den Beweggründen gefragt, sich auch im neunten Jahr Anreize zu guter Prävention zu holen. Lesen Sie mehr darüber ab Seite 10. Seit Jahresbeginn ist das Zweite Pflegestärkungsgesetz in Kraft getreten. Welche Auswirkungen dies auf den Versicherungsschutz für unsere Versicherten hat, das erfahren Sie unter der Rubrik „Versicherungsrecht“. Dort informieren wir auch über neue Urteile zum Thema „betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen“, die zeigen, dass das Bundessozialgericht von seiner bisherigen Haltung abgerückt ist. Kurz vor Drucklegung haben wir die Preisträger unseres aktuellen Durchlaufs zum Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis ermittelt. Wer in diesem Jahr zu den glücklichen Gewinnern gehört, verraten wir Ihnen ab Seite 18.


Gabriele Pappai
Geschäftsführerin der Unfallkasse NRW

Neue Vertreterversammlung der Unfallkasse NRW gewählt

Wahljahr 2017 – auch für das Parlament der Unfallkasse NRW

Sozialwahl

2017

Für Gesundheit & Rente



Wahlen zum Bundestag im September, im Mai fanden Landtagswahlen in NRW statt, auch das Parlament der Unfallkasse NRW wurde Ende Mai neu gewählt.

Allerdings vollziehen sich die Wahl und auch das Wirken des Parlaments der Unfallkasse NRW – der sogenannten Vertreterversammlung – mit wesentlich weniger öffentlichem Aufsehen als die Wahlen des Bundes- und des Landesparlaments.

Woran liegt es, dass selbst in den Kreisen der Versicherten und der Mitglieder der UK NRW die Wahl ihrer Vertreterversammlung kaum Gesprächsthema ist? Und welche Aufgaben hat dieses Parlament, welche Bedeutung hat seine Arbeit für die Versicherten und die Mitglieder der UK NRW?

Die Wahl der Vertreterversammlung der UK NRW ist seit Monaten in vollem Gange und die Tätigkeit des Wahlausschusses hat bereits Anfang vorigen Jahres begonnen. Dass Viele dennoch nichts davon mitbekommen, liegt größtenteils an dem Ablauf des Wahlverfahrens – genauer gesagt: daran, dass sich die Wahl zur sogenannten „Friedenswahl“ entwickelt hat. Diese Form des Wahlverfahrens ist eine Besonderheit der Sozialversicherung. Im Gegen-

satz zu einer „Urwahl“, bei der alle Versicherten und Mitglieder des Versicherungsträgers zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren aufgerufen werden, kann bei der Friedenswahl auf diese Art der Abstimmung verzichtet werden. Wobei die Urwahl das Grundmodell ist und die Friedenswahl die Variante für besondere Fälle – in der gesetzlichen Unfallversicherung allerdings nicht selten.

Um zu verstehen, was es mit der Friedenswahl auf sich hat und wann sie anstatt der Urwahl zum Zuge kommt, muss man zunächst wissen, dass die Wahl in der Sozialversicherung eine Listenwahl ist, keine Personenwahl. Die Listen mit den Wahlvorschlägen für die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung können von Gewerkschaften und sonstigen Arbeitnehmervereinigungen sowie von Einzelbewerbern eingereicht werden. Für die Arbeitgeberseite werden die Listen von den Arbeitgebervereinigungen eingereicht, wobei im Fall der UK NRW auch Vertreter der Feuerwehren mit berücksichtigt werden.

Zur Friedenswahl kommt es immer dann, wenn entweder nur eine Vorschlagsliste eingereicht wird oder wenn zwar mehrere Vorschlagslisten eingereicht worden sind, aber auf diesen Listen insgesamt nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten benannt worden sind, als Sitze in der Vertreterversammlung zu vergeben sind. In diesem Fall gelten die vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen ohne weitere Wahlhandlung mit Ablauf des Wahltages als gewählt.

Mit anderen Worten: Die Wahl findet immer dann als „Friedenswahl“ statt, wenn die Vorschlagsberechtigten die Verteilung der Mandate untereinander aushandeln und Einvernehmen darüber erzielen, wie die zu vergebenen Sitze untereinander aufgeteilt werden. In der gesetzlichen Unfallversicherung kommen sehr oft solche Einigungen zustande und darum sind Friedenswahlen dort nichts Ungewöhnliches. Auch im aktuellen Wahlverfahren bei der UK NRW haben die Beteiligten eine derartige Einigung herbeigeführt. Und das erklärt auch, warum die Versicherten der UK NRW von ihrer Unfallkasse keine Wahlunterlagen für die Sozialwahl zugeschickt bekommen

haben – anders als vom Rentenversicherungsträger oder auch meistens von den Krankenkassen.

Doch auch wenn die Versicherten nicht selbst ihre Stimmen abgeben für ihre Vertreterinnen und Vertreter im Parlament der UK NRW – die Gewählten sind Männer und Frauen aus ihren Reihen, und ihr Wirken in der Vertreterversammlung gilt den Interessen der Beschäftigten bei der öffentlichen Hand und in privaten Haushalten, der vielen ehrenamtlich Tätigen, Pflegepersonen, Schülerinnen und Schüler und der zahlreichen sonstigen Menschen, die bei der UK NRW unfallversichert sind.

In der Vertreterversammlung, dem Parlament der UK NRW, und auch in dem Vorstand, den die Vertreterversammlung benennt, bestimmen die Versicherten und die Arbeitgeber über die Arbeit der Unfallkasse mit. Denn der Gesetzgeber hat im Sozialgesetzbuch festgelegt, dass die Sozialversicherungsträger, so auch die Unfallversicherungsträger, eine dem Staat gegenüber eigenständige Verwaltung aufbauen – die „Selbstverwaltung“. Darin sollen diejenigen mitwirken, die „selbst“ betroffen sind – also einerseits die, die bei dem Unfallversicherungsträger versichert sind, und andererseits die, die den Unfallversicherungsträger durch ihre Beiträge finanzieren: die Versicherten und die Arbeitgeber. Die Sozialversicherungsträger sind also organisatorisch und finanziell unabhängig vom Staat.

Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass eine so gestaltete Selbstverwaltung sachgerechtere Entscheidungen treffen kann, weil sie näher an den konkreten Bedürfnissen und Sachfragen derjenigen ist, für die die Unfallkasse da ist. Mit einem anderen Wort ausgedrückt – welches allerdings zur Zeit der Schaffung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung, Mitte des 19. Jahrhunderts, noch nicht so in aller Munde war wie heute: Es geht um „Kundennähe“.

Und was heißt das konkret? In welchen Fragen wird die Vertreterversammlung tätig? Zwar sind die Leistungen, die die UK NRW bei Unfällen gewährt, größtenteils schon in Gesetzen festgeschrieben. Aber es gibt dennoch auch für das Parlament noch viel Wichtiges zu tun.

So wählt die Vertreterversammlung den ehrenamtlichen Vorstand der UK NRW und die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer, die sich um die laufenden Geschäfte der Unfallkasse zu kümmern haben.

Ferner trifft die Vertreterversammlung die wesentlichen Entscheidungen über die Finanzen der Unfallkasse, besonders also über die Höhe des jährlichen Haushalts und

über die Verwendung der Haushaltsmittel sowie nach Abschluss eines Haushaltsjahres über die Jahresrechnung. Auch über die grundsätzlichen Fragen der Organisation der Verwaltung und der Personalstruktur der Unfallkasse entscheidet die Vertreterversammlung.

Eine weitere sehr wichtige Aufgabe der Vertreterversammlung ist es, eine Satzung für die UK NRW zu erlassen und diese auch von Zeit zu Zeit neuen Situationen oder Bedarfen anzupassen, also Satzungsänderungen zu erlassen. Und mit dieser Satzung kann das Parlament der Unfallkasse so manches gestalten, für das das Gesetz Spielraum lässt.

So bestimmt die Vertreterversammlung in der Satzung beispielsweise das Beitragssystem, nach dem die Kommunen und das Land als Arbeitgeber, die Träger der Schulen, Hochschulen und Kindertagesstätten für ihre Schüler, Studierenden und Kindergartenkinder und die sonstigen Beitragszahler zu ihren jährlichen Beiträgen veranlagt werden.

Für Menschen, die bei einer Tätigkeit in einer Hilfeleistungsorganisation oder bei einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit oder als Privatperson bei einer Hilfeleistung verunglückt sind, bringt die von der Vertreterversammlung erlassene Satzung der UK NRW sogar mehr Leistungen, wenn es um die Entschädigung ihres Unfalls geht – die sogenannten „Mehrleistungen“. Die Mehrleistungsbestimmungen der UK NRW beinhalten Leistungen, die nicht zum gesetzlichen Leistungskatalog gehören – beispielsweise Aufschläge auf Unfall- oder Hinterbliebenenrenten, Zuschläge zum Verletztengeld und bei besonders schweren Unfallfolgen zusätzliche Einmalleistungen. Ob eine Unfallkasse Mehrleistungsbestimmungen überhaupt erlässt und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe sie welche Mehrleistungen gewährt, liegt in der Entscheidung ihrer Vertreterversammlung.

Ein weiterer interessanter satzungsgeberischer Akt der Vertreterversammlung der UK NRW war und ist das Prämiensystem. Dass jedes Jahr Unternehmen und Schulen von der UK NRW für ihre Leistungen auf dem Gebiet der Prävention mit Prämien belohnt werden, beruht darauf, dass die Vertreterversammlung ein entsprechendes Prämiensystem ins Leben gerufen und in der Satzung der UK NRW verankert hat.

Außerdem erlässt die Vertreterversammlung Unfallverhütungsvorschriften, die die bei der UK NRW versicherten Beschäftigten vor Arbeitsunfällen und betrieblichen Gesundheitsgefahren schützen sollen und die für Arbeit-

geber ebenso wie für die Beschäftigten Gesetzeskraft haben, denn auch sie sind Satzungsrecht der Unfallkasse.

Zum laufenden Geschäft der Vertreterversammlung gehört es dann beispielsweise, Vorgaben für die Aktivitäten der UK NRW auf dem Gebiet der Prävention zu machen oder sich auch mit grundlegenden Fragen der Entschädigung zu befassen.

Und dass schließlich sogar im laufenden Verwaltungsgeschäft teilweise ehrenamtliche Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber mitwirken, bestimmt ebenfalls die Vertreterversammlung. Sie hat in der Satzung der UK NRW bestimmt, dass über die Gewährung bestimmter Leistungen wie Renten an Versicherte oder deren Hinterbliebene oder über Pflegeleistungen und Pflegegeld ein Rentenausschuss entscheidet und bei Widersprüchen von Versicherten gegen Leistungsentscheidungen der Verwaltung ein Widerspruchsausschuss. Diese besonderen Ausschüsse setzen sich jeweils aus einem Vertreter oder einer Vertreterin der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen, die nicht der Verwaltung angehören und in dem Ausschuss ehrenamtlich tätig sind.

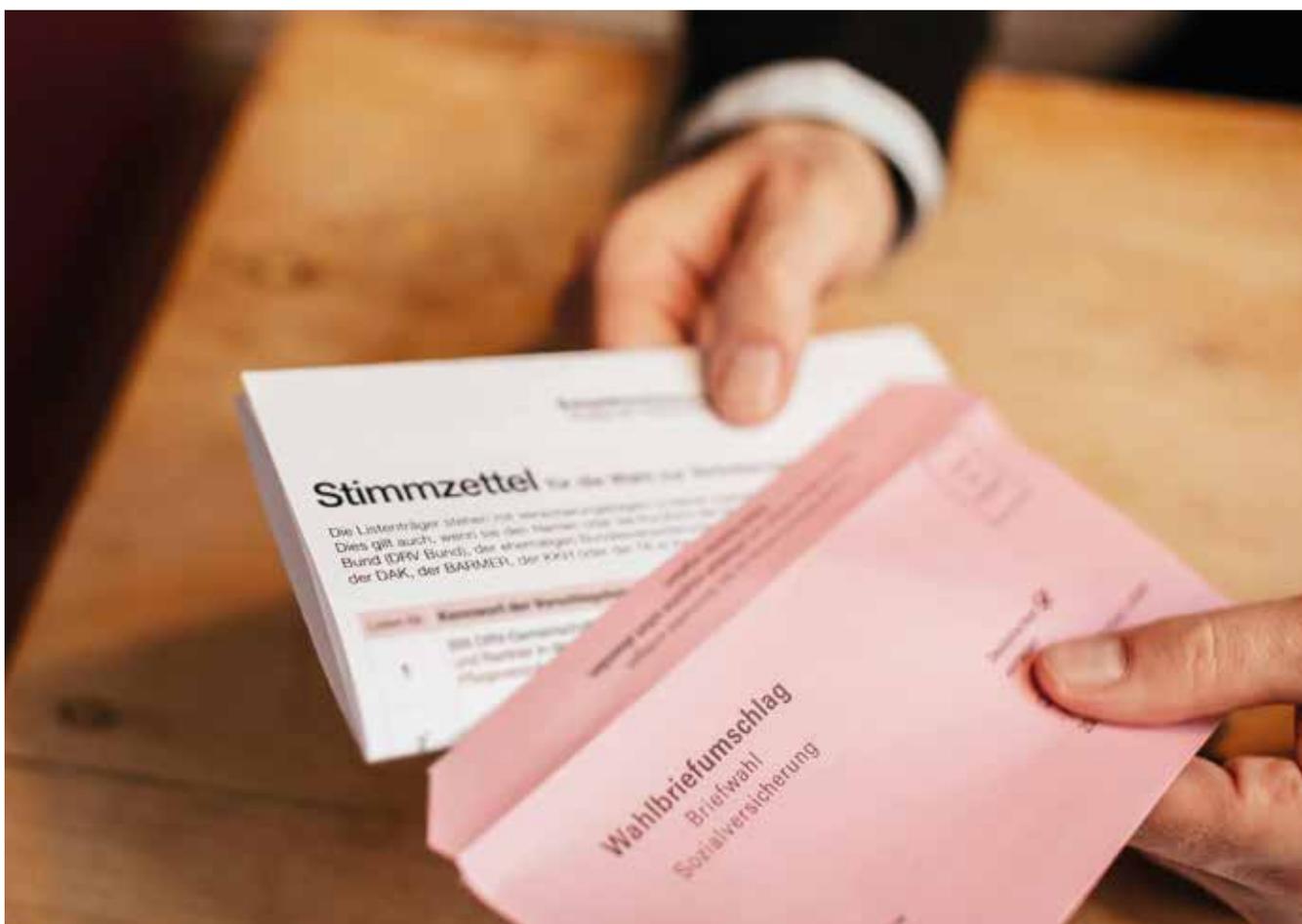
Ein wiederum ganz anders geartetes Betätigungsfeld der Selbstverwaltung liegt darin, dass sie Gesprächspartner der Politik ist und meinungsbildend in der Öffentlichkeit wirkt.

Wie man sieht, sind die Aufgaben der Vertreterversammlung sehr vielseitig, und auch wenn sie selten im Rampenlicht steht, hat ihr Wirken doch bedeutende Auswirkungen für die Versicherten und die Mitglieder der UK NRW.

„Wahltag für die neue Vertreterversammlung der UK NRW war der 31. Mai 2017.“ Ab dem Tag gelten also die in den Wahllisten benannten Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt. Die Konstituierung findet im Sommer statt. Dann wird von der neuen Vertreterversammlung auch der neue Vorstand der UK NRW berufen.

In der nächsten Blickpunkt-Ausgabe werden wir Ihnen das neue Parlament vorstellen.

*Renate Krämer
Abteilungsleiterin
Unfallkasse NRW*



Ein Jahr Psychosoziale Erstberatung

Was gute Kooperation zwischen Behörden bewirken kann



Ein Jahr Psychosoziale Erstberatung: Gemeinsames Projekt für die Gesundheit der Beschäftigten der Hochschule für Musik Detmold, der Hochschule OWL und der Stadt Detmold auf gutem Weg.

Psychische Belastungen wurden in den vergangenen Jahren zu einem Thema, dem sich Arbeitgeber heute mehr und mehr öffnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Belastungen privater oder beruflicher Natur sind: Sie sind nicht isoliert zu sehen, denn sie haben immer Auswirkungen auf alle Lebensbereiche der Beschäftigten. Grund genug für die drei Häuser, nach Lösungen zu suchen, um diesem Problem entgegenzutreten. So entschlossen sich diese Einrichtungen vor einem Jahr, gemeinsam eine Psychologische Erstberatung ins Leben zu rufen, die von einer Psychologin geleitet wird. Die Anlaufstelle für dieses Angebot befindet sich in den Räumen der Hochschule für Musik in Detmold. Die Unfallkasse NRW hat dieses Vorhaben unterstützt und begleitet. „Diese neue Anlaufstelle einer psychosozialen Erstberatung stellt einen weiteren Baustein im Aufbau eines aktiven Gesundheitsmanagements mit dem Ziel der Vorbeugung dar. Wir freuen uns insbesondere, dass wir auch bei diesem Thema regional

einen gemeinsamen Weg einschlagen können“, so die Hochschule für Musik auf ihrer Homepage zum Start des Projektes.

Ein besonderer Weg

„Wir sind uns unserer Verantwortung bewusst und haben durch die aktive Suche nach Partnern diese Kooperation ins Leben gerufen, die es uns ermöglicht, Ihnen ein geeignetes betriebliches Angebot für einen ersten Einstieg in die Auseinandersetzung mit psychisch belastenden Themen zu bieten“, so die Mitteilung an die Mitarbeitenden kurz vor dem Projektstart im Dezember 2015.

Im Januar 2016 wurde aus dieser Idee Wirklichkeit. Für die Projektzeit von zwei Jahren wurde die Stelle mit der Diplom-Psychologin Dr. Gerlinde Dingerkus besetzt.

Zu Beginn brauchte es etwas Zeit, damit sich das Wissen um dieses Angebot verbreiten konnte. Es wurden Flyer an die Beschäftigten aller Institutionen verteilt. Und über Gremien, Versammlungen und Workshops konnten sich die Mitarbeitenden einen persönlichen Eindruck von dem neuen Angebot bzw. der Person machen. Einige machten sich daraufhin direkt auf den Weg in die Beratungsstelle und nutzten die Chance zeitnah, aber es gab auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen der Entschluss erst reifen musste: „Ich hatte den Flyer lange auf meinem Schreibtisch liegen, bevor ich mich endlich dazu entschloss, das Angebot wahrzunehmen“, so ein Mitarbeiter.

Das erste Jahr

Innerhalb des ersten Jahres haben 47 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Angebot genutzt. Für einige zeigte sich im Verlauf der ersten Gespräche die Notwendigkeit einer langfristigen therapeutischen Intervention, was durch die langen Wartezeiten bei den niedergelassenen Psychotherapeuten nicht unproblematisch ist. Für diese Personen wurde versucht, einen guten Übergang zu schaffen. Einigen Wenigen genügte ein Gespräch. Wieder andere nutzten die im Konzept vorgesehenen drei bis vier Gespräche und das damit verbundene „Rüstzeug“. So individuell, wie Menschen sind, so waren auch die Gründe, die sie in die Beratung führten. Für viele war es

schon hilfreich, jemand von außen auf ihre Situation blicken zu lassen und dessen Einschätzung zu hören. „Im ersten Jahr wurde das Angebot von ca. einem Drittel der Mitarbeitenden aus rein beruflichen Gründen in Anspruch genommen. Bei einem weiteren Drittel handelte es sich um sowohl berufliche als auch private Beweggründe, die ja oft in einem Zusammenhang stehen. Das letzte Drittel der Ratsuchenden nutzte die Gespräche wegen ausschließlich privater Themen“, so Dingerkus.

Viel Positives

So nahm zum Beispiel eine Mitarbeiterin das Angebot der Beratungsstelle sehr dankbar an und fühlte sich dadurch angeregt, aktiv und direkt an den äußeren Bedingungen und an ihrem persönlichen Veränderungsprozess zu arbeiten. Hier konnte die Erstberatung unterstützend helfen. „Ich bin meinem Arbeitgeber sehr dankbar, dass er so viel Verantwortung und Fürsorge zeigt.“ Auch dieser Satz eines Mitarbeiters macht deutlich, wie hilfreich das Angebot für die persönliche Situation ist. Er veranschaulicht aber auch, dass der Besuch der Ansprechstelle nicht nur auf den individuellen Prozess wirkt, sondern auch auf die Wahrnehmung des Arbeitgebers durch den Arbeitnehmer. Die Mitarbeitenden, die dieses Angebot wahrnehmen, fühlen sich in ihrer Institution ernstgenommen und wertgeschätzt und können sich auf diese Weise noch besser mit ihr identifizieren.

Was sehen die drei beteiligten Institutionen aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen als relevant für die Zukunft dieses Angebots?

Manfred Schröter, zentrale Personalleitung, Stadt Detmold: „Zum einen braucht es Zeit, bis ein solches Angebot bekannt ist und erste Mitarbeitende Erfahrungen damit gemacht haben. Es muss sich im besten Sinne ‚herumsprechen‘. Und das ist eine weitere, wesentliche Voraussetzung: Die Bereitschaft der Betroffenen, aber zugleich auch der Organisation, schwierige Lebenssituationen, Krisen und Konflikte als Thema anzuerkennen und Räume dafür zu schaffen, diese zur Sprache zu bringen.“

Anke Herrmann, Beauftragte des Kanzlers, Personal- und Organisationsentwicklung: „Das von den Kooperationspartnern gewählte Modell der festen Anstellung einer Psychologin hat sich bewährt. Sowohl die Sichtbarkeit von Frau Dr. Dingerkus im Kollegenkreis der einzelnen Häuser als auch die Begleitung der Leitungsgremien in Fragen der Gesundheitserhaltung oder Gefährdungen wäre in einem anderen Beschäftigungsmodell nicht möglich gewesen.“

Melanie Overkämping, Sachgebietsleiterin Personal- und Organisationsentwicklung, Hochschule OWL: „Die psychosoziale Erstberatung durch Frau Dingerkus entlastet und stärkt die an der Kooperation beteiligten Organisationen durch qualifizierte Unterstützung ihrer Beschäftigten in beruflichen und persönlichen Belastungssituationen. Dabei ist es bedeutend, dass das Hilfsangebot leicht zugänglich und erreichbar ist, keine Kosten für die Betroffenen entstehen und eine direkte Ansprechpartnerin zur Verfügung steht. Somit wird sich sicherlich auch zukünftig das Angebot der psychosozialen Erstberatung weiter etablieren.“



Neues Formular für den Fahrauftrag Taxi

Das Formular „Fahrauftrag Taxi“, das Schulen und Kindertageseinrichtungen nach einem Unfall eines Kindes für die Beförderung zum Arzt oder Krankenhaus nutzen können, wurde aktualisiert. Bitte benutzen Sie nur noch das aktualisierte Formular (Stand: April 2017). Sie finden das Formular im Internetangebot: www.unfallkasse-nrw.de Webcode N1162



Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten
der Polizei NRW (LAFP NRW)

Eine Behörde macht sich fit im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Im vergangenen Jahr jährte sich das Prämiensystem der Unfallkasse NRW zum neunten Mal. Unter den 41 Preisträgern waren das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP NRW) mit Sitz in Selm und das nordrhein-westfälische Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD NRW) mit Sitz in Duisburg. Beides sind Landesoberbehörden der Polizei NRW. Alle Betriebe, die von der Unfallkasse NRW prämiert wurden, zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich über das gesetzliche Maß hinaus im Arbeits- und Gesundheitsschutz engagiert haben. Sie haben sich dem Bewerbungsverfahren der Unfallkasse NRW gestellt und wurden mit einer Prämie belohnt. Insgesamt hat die Unfallkasse NRW rund 520.000 Euro an Prämien bereitgestellt.

Nach jeder Preisverleihung gibt es Anfragen von den Medien, die wissen wollen, was das Besondere an dem Preis ist und wofür es diese Auszeichnung gibt. Viele Leserinnen und Leser interessiert nicht nur, wer mit welcher Prämienhöhe dotiert wurde, sondern vielmehr: Was bedeutet dies in der Praxis? Was wird bewertet? Aus diesem Grunde haben wir das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP NRW) in Selm besucht, um mehr über die Beweggründe und Ziele für die Teilnahme am

Prämiensystem zu erfahren. Natürlich hätte dieser Besuch bei jedem anderen Unternehmen ebenso stattfinden können, aber die Wahl fiel auf Selm, weil dort der Arbeits- und Gesundheitsschutz besonders gut umgesetzt worden ist. An dem Gespräch nahmen teil: Andreas Kilian (LAFP NRW), Beauftragter des Arbeitgebers für Arbeitsschutz, Thomas Kuhn (LAFP NRW), Sachgebietsleiter Arbeitsschutzorganisation, Sevinc Coskuner (LAFP NRW), Pressesprecherin, Jörg Schwab, Aufsichtsperson der Unfallkasse NRW und Dirk Neugebauer, Redaktion Blickpunkt UK NRW. Andreas Kilian beantwortete uns dabei einige Fragen.

Blickpunkt UK NRW: Wie haben Sie vom Anreizsystem der Unfallkasse NRW erfahren und warum haben Sie sich für eine Teilnahme am Verfahren entschieden?

Andreas Kilian: Wir haben seit Langem gute Kontakte zur Unfallkasse NRW und wissen somit vom Anreizsystem. Wir wollten mit der Teilnahme am Prämiensystem zum einen uns selbst überprüfen, um zu wissen, inwieweit wir den gesetzlichen Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erfüllen, und zum anderen, wo wir noch besser werden können.

Blickpunkt UK NRW: Wie waren Ihre Erfahrungen mit der ersten Überprüfung?

Andreas Kilian: In unserer Behörde existierte schon vorher eine gute Struktur. Die gesetzlichen Vorgaben waren schon erfüllt, nur an wenigen Stellen musste nachgebessert werden, wie zum Beispiel bei den Gefährdungsbeurteilungen oder der Grundsatzklärung.

Blickpunkt UK NRW: Wie wurde die Beteiligung am Anreizsystem von Ihrer Behörde aufgenommen?

Andreas Kilian: Unsere Behördenleitung und die Führungskräfte standen absolut dahinter. Wir haben uns frühzeitig darum gekümmert, dass unsere Bewerbung transparent und nachvollziehbar war, indem wir zum Beispiel unsere Führungskräfte in Besprechungen informierten, die wiederum haben es ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitervermittelt. Wir haben die unterschiedlichsten Fachgremien mit einbezogen, wie das behördliche Gesund-



Überprüfungsgespräch zum Prämiensystem beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP NRW) in Selm.



Kolumnentitel

v.l.n.r.: Thomas Kuhn (LAFP NRW), Andreas Kilian (LAFP NRW) und Jörg Schwab, Aufsichtsperson der Unfallkasse NRW nach dem Interview.

heitsmanagement, den Personalrat, die Gleichstellung und viele weitere Fachbereiche. Arbeits- und Gesundheitsschutz ist für uns eine Gemeinschaftsaufgabe.

Blickpunkt UK NRW: Wie lange hat dieser Prozess gedauert?

Andreas Kilian: Von der Entscheidung, am Prämiensystem teilzunehmen, bis zur Abgabe unserer Unterlagen fast ein dreiviertel Jahr. Natürlich haben wir uns auch bei anderen Behörden über das Verfahren informiert, und nicht zuletzt haben wir die Informationsveranstaltung bei der Unfallkasse NRW besucht.

Blickpunkt UK NRW: Sie haben das Verfahren dann ja mit Bravour gemeistert. Was waren denn für Sie die wichtigsten Punkte bei dem gesamten Verfahren, und haben Sie Maßnahmen für die Zukunft geplant?

Andreas Kilian: Wir sind schon stolz darauf, dass wir bei diesem Verfahren so gut abgeschnitten haben, und freuen uns natürlich über die Prämie von 13.900 Euro.

Blickpunkt UK NRW: Eine kurze Zwischenfrage: Wofür haben Sie die Prämie verwendet?

Andreas Kilian: Die Prämie werden wir für konkrete Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einsetzen. Wir haben Arbeitsgruppen aus vielen Teilbereichen gebildet, die sich nun mit möglichen Maßnahmen beschäftigen, was mit der Prämie geschehen soll. Uns ist wichtig, dass sie für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten sind und dass sie für Dinge eingesetzt werden, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.

Blickpunkt UK NRW: Welchen konkreten Nutzen hat denn ihre Teilnahme gebracht?

Andreas Kilian: Ganz oben steht sicherlich, dass wir Sicherheit darüber haben, im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz sehr gut aufgestellt zu sein. Darüber hinaus sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert, was den Arbeits- und Gesundheitsschutz angeht. Weiterhin haben wir in einigen Bereichen unsere Arbeitsschutzorganisation verbessern können.

Blickpunkt UK NRW: Das heißt, Sie können sich nun zurücklehnen und gelassen in die Zukunft schauen?

Andreas Kilian: Sicherlich nicht. Arbeits- und Gesundheitsschutz ist ein laufender Prozess. Wir können in einigen Bereichen noch besser werden. Themen für die Zukunft gibt es genug. Wir werden zum Beispiel daran arbeiten, unsere Gefährdungsbeurteilungen weiter zu entwickeln. Auch das Thema „Psychische Belastung“ nimmt immer mehr Raum ein. Nicht zuletzt wollen wir auch unsere Führungskräfte bei Gefährdungsbeurteilungen noch weiter unterstützen.

Blickpunkt UK NRW: Können mit einem guten Arbeits- und Gesundheitsschutz Unfälle vermieden werden?

Andreas Kilian: Natürlich wollen wir Unfälle vermeiden und tun sehr viel dafür. Ich bin grundsätzlich der Meinung, dass Unfälle durch Arbeits- und Gesundheitsschutz vermieden werden können. Dennoch wird es Unfälle immer geben, so dass wir unsere Beschäftigten sensibilisieren, wenn sie an ihrem Arbeitsplatz sind. In erster Linie geht es darum, unsere Beschäftigten gesund zu erhalten. Das ist in der Polizeiausbildung, bei dem der Sport und praktische Trainings eine wichtige Rolle spielen, ein ganz wesentlicher Aspekt. Da, wo sich Unfälle ereignen können, steuern wir entgegen. Wir haben stets einen Blick auf alle Arbeitsbereiche.

Blickpunkt UK NRW: Würden Sie auch anderen Unternehmen raten, sich diesem Prämiensystem der Unfallkasse NRW zu stellen?

Andreas Kilian: Auf jeden Fall. Wir haben festgestellt, dass sich gelebter Arbeits- und Gesundheitsschutz positiv auf das gesamte Unternehmen auswirkt. Diese Erfahrungen sind ein Gewinn für die Behörde und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Erfahrungen könnten auch andere Institutionen machen.

Blickpunkt UK NRW: Vielen Dank für das Gespräch.

*Dirk Neugebauer
Redaktion*

Ein Blick hinter die Kulissen

Was geschieht im „Zahnbüro“ der Unfallkasse

Im Zahnbüro der Unfallkasse NRW werden Arbeits- und Schulunfälle bearbeitet, bei denen es zu einem Zahnschaden gekommen ist. Die Ermittlungen umfassen sowohl die rechtliche Prüfung zur Anerkennung eines versicherungspflichtigen Schul- und Arbeitsunfalls als auch die Feststellung des eingetretenen Zahnschadens.

Zur Feststellung des Zahnschadens wird eine sogenannte „zahnärztliche Auskunft“ eingeholt. Hierzu erhält die behandelnde Zahnärztin oder der Zahnarzt ein Formular vom Zahnbüro, in das alle relevanten Informationen einzutragen sind. Dieses Formular erhält dann das Zahnbüro zurück und ist somit neben der Unfallanzeige eine Grundlage der weiteren Vorgehensweise.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zahnbüro dokumentieren den durch den Arbeits- oder Schulunfall eingetretenen Zahnschaden. Je nach Schwere der Zahnverletzung führt der Zahnarzt die entsprechenden Behandlungen, wie zum Beispiel Füllungen, Wurzelbehandlung oder prothetische Versorgung, direkt nach dem eingetretenen Unfall durch.

Ebenfalls kann nach einer eingetretenen Zahnverletzung eine kieferorthopädische Behandlung notwendig werden. Bei der Zusendung der entsprechenden Behandlungspläne durch den Kieferorthopäden ist genau zu prüfen, ob die Behandlung aufgrund der Unfallfolgen oder der anlagebedingten Kieferstellung erforderlich wird.

Hier sind umfangreiche Ermittlungen notwendig, um eine entsprechende Kostenzusage erteilen zu können.

Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, die Unfallschäden für die Zukunft exakt zu dokumentieren, da die endgültige Versorgung mit Zahnersatz meist in späteren Jahren erfolgt. Bei diesen langen Zeiträumen können aber auch unfallunabhängige Zahnbehandlungen dazukommen. Die Unfallkasse NRW trägt die Behandlungskosten für

unfallbedingte Zahnschäden ein Leben lang. Dazu gehört zum Beispiel der Zahnersatz, der nach einer gewissen Zeit erneuerungsbedürftig wird.

So kommt es häufig vor, dass entsprechende Behandlungspläne zur Überprüfung und Kostenübernahme auch noch 20 bis 35 Jahre nach dem Unfall eingereicht werden, ohne dass in der Zwischenzeit eine Behandlung zu Lasten der Unfallkasse erfolgte. Darüber hinaus sind Unterlagen meist bei den Behandlern nicht mehr vorhanden. Oft kommen dann noch unfallunabhängige Zahnschäden dazu, die der Unfallkasse ebenfalls zur Genehmigung vorgelegt werden. In diesen Fällen sind erhebliche Ermittlungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu treffen, um genau zu unterscheiden, ob der beschriebene Zahnschaden auf den Unfall zurückzuführen ist oder ob es sich um einen unfallunabhängigen Zahnschaden handelt. Dieses gestaltet sich oft komplex und schwierig, weil anschließend eigenständig und selbstverantwortlich entsprechende Entscheidungen getroffen werden.

Da sich in diesen langen Zeiträumen auch die medizinischen Behandlungsmethoden ständig weiterentwickeln, sind die Prüfungen auf Anerkennung hinsichtlich der Kostenübernahme im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben immer anspruchsvoller geworden. Dies gilt z. B. für die Kostenübernahme von Implantaten, die sich als substanzschonender und wirtschaftlicher erweisen und unter gewissen Voraussetzungen genehmigt werden.

Die ständige Kommunikation und der Kontakt zu allen Beteiligten, den vom Zahnschaden Betroffenen, Ärzten, Kliniken, Fachleuten und Behörden etc., erfordern ein hohes Maß an kommunikativer und fachlicher Sicherheit. Die Arbeit im Zahnbüro gestaltet sich durch ihre hohen speziellen Anforderungen als sehr vielschichtig und fachorientiert und bietet den dort Beschäftigten ein abwechslungsreiches und von hoher Kompetenz geprägtes spezielles Aufgabengebiet.

Inge Siart

Leiterin Team Zahnfall Düsseldorf

Zu Beginn des Jahres in Kraft getreten

Änderungen in der Gesetzlichen Unfallversicherung für häusliche Pflegepersonen



Seit dem 01.04.1995 sind alle nicht erwerbsmäßig tätigen häuslichen Pflegepersonen bei den gemeindlichen Unfallversicherungsträgern gesetzlich unfallversichert. Zum 01.01.2017 haben sich mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz die Voraussetzungen zum Versicherungsschutz der häuslichen Pflege-

personen (§ 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII – Siebtes Sozialgesetzbuch) geändert. Dies wird nachstehend näher erläutert.

Gesetzlich unfallversichert sind – wie bisher – alle **Pflegepersonen** (z.B. Familienangehörige und Verwandte sowie Nachbarn und Freunde), die eine pflegebedürftige Person – nunmehr auf der Grundlage der ab dem 01.01.2017 geltenden Vorschriften – nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen.

- **„Pflegerpersonen“** sind Personen, die nicht erwerbsmäßig einen oder mehrere Pflegebedürftige(n) mit mindestens Pflegegrad 2 in seiner häuslichen Umgebung wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegen. Kurzfristige oder einmalige Pflgetätigkeiten reichen nicht mehr aus (siehe aber unten „Besitzstandsregelung“).
- **„Pflegebedürftige“** sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate und mit mindestens einem der gesetzlich festgelegten Pflegegrade bestehen.
- **„nicht erwerbsmäßig“** bedeutet, dass die Pflegerpersonen für ihre Tätigkeit keine finanzielle Zuwendung erhalten, die das gesetzliche Pflegegeld übersteigt. Bei nahen Familienangehörigen wird im Allgemeinen angenommen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig ist.
- **„in häuslicher Umgebung“** bedeutet, dass die Pflege entweder im Haushalt des Pflegebedürftigen (auch in einer eigenen Wohnung in einem Alten- oder Pflegeheim), der Pflegerperson oder im Haushalt einer weiteren Person geleistet wird.

Pflegerpersonen, die bereits vor dem 31.12.2016 wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege desselben Pflegebedürftigen in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtig waren, sind im Rahmen der **Besitzstandsregelung** auch weiterhin bei Pflegeleistungen in dem/den vorgenannten Pflegeverhältnis/sen gesetzlich unfallversichert. Das gilt auch dann, wenn in der Vergangenheit nur kurzfristig oder einmalig gepflegt worden ist. Die oben genannte Mindestpflgedauer („wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche“) gilt hier nicht.

Unter **Versicherungsschutz** steht die Pflegerperson bei **der Durchführung von pflegerischen Maßnahmen** im Zusammenhang mit den im Bescheid der Pflegekasse und dem Pflegegutachten festgestellten gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen in den Bereichen der

- a) Mobilität,
- b) kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten des Pflegebedürftigen,
- c) eigenen/spezifischen/besonderen/typischen Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen,
- d) Selbstversorgung,

- e) Bewältigung von therapiebedingten Anforderungen und Belastungen und
- f) Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte **sowie bei Hilfen bei der Haushaltsführung.**

Wenn Sie als Pflegerperson nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, suchen Sie bitte einen **Durchgangsarzt** oder eine **Durchgangsarztin** (D-Arzt/D-Ärztin) der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auf.

Pflegerpersonen erhalten nach einem Unfall oder einer Berufserkrankung die **im SGB VII vorgesehenen Leistungen**, wie z. B. Heilbehandlung mit allen geeigneten Mitteln, berufliche und soziale Rehabilitation, Geldleistungen und Entschädigung.

Weder Pflegerpersonen noch Pflegebedürftige zahlen für den Versicherungsschutz nach § 2 Absatz 1 Nr. 17 SGB VII Beiträge. Die **Kosten** für diese Pflege-Unfallversicherung **zahlen die Kommunen.**

Unter **Versicherungsschutz stehen Pflegerpersonen auch**, wenn die **Pflege in anderer Form** erfolgt. Angestellte Pflegerpersonen und Haushaltshilfen sind gegen Beitrag in der gemeindlichen Unfallversicherung (z. B. Unfallkasse NRW) versichert. Sie müssen dort angemeldet werden. Für Pflegerpersonen in landwirtschaftlichen Haushaltungen ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Kassel zuständig (Internet: www.svlfg.de). Für ambulante Pflegedienste und Selbständige ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg zuständig (Internet: www.bgw-online.de).

Ansprechpartner ist der gemeindliche Unfallversicherungsträger, der für den Ort der Pflgetätigkeit (Pflegehaushalt) zuständig ist.

Eine **Übersicht** der gesetzlichen Unfallversicherungsträger finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (www.dguv.de).

Die Unfallkasse NRW ist ihr Ansprechpartner für Pflgetätigkeiten in NRW.

Unsere Kontaktdaten

*Telefonisch: 0211 2808-0 (Rheinland)
0251 2102-0 (Westfalen-Lippe)*

*Mail: info@unfallkasse-nrw.de
Internet: www.unfallkasse-nrw.de*

Neue Rechtsprechung zur betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung

In zwei Urteilen hat das Bundessozialgericht (BSG) zum Unfallversicherungsschutz bei betrieblichen Feiern Stellung bezogen und teilweise seine jahrzehntelange Rechtsprechung aufgegeben.

1. Fall: Sachgebietsfeier

Ein Unternehmen erlaubte Weihnachtsfeiern von einzelnen Organisationseinheiten (Sachgebiete) mit der Maßgabe, dass diese jeweils frühestens um 12 Uhr beginnen durften und durch Betätigung der Zeiterfassung zu dokumentieren waren. Der Büroleitung waren die Termine sowie der voraussichtliche Beginn rechtzeitig bekannt zu geben. Die Teilnehmer erhielten eine Zeitgutschrift in Höhe von 10 % der wöchentlichen Arbeitszeit.

Das BSG bejahte einen Versicherungsschutz des verunfallten Arbeitnehmers unter Aufgabe seiner Rechtsprechung. Soweit das BSG bislang als eines von mehreren Kriterien darauf abgestellt hat, dass die Unternehmensleitung persönlich an der Feier teilnehmen müsse, hat das Gericht hieran nicht länger festgehalten. Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, weil durch sie das Betriebsklima gefördert und der Zusammenhalt der Beschäftigten untereinander gestärkt wird. Dieser Zweck wird auch erreicht und gefördert, wenn kleinere Untergliederungen eines Betriebes Gemeinschaftsveranstaltungen durchführen. Die Teilnahme der Betriebsleitung oder des Unternehmers persönlich ist hierfür nicht erforderlich. Notwendig ist lediglich, dass die Feier allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des jeweiligen Teams offenstand und die jeweilige Sachgebiets- oder Teamleitung teilnimmt (BSG vom 05.07.2016 – B 2 U 19/14 R).

2. Fall: Fußballturnier

Eine Bank veranstaltete ein Fußballturnier, an dem 594 Mitarbeiter/innen der Bank sowie 78 externe Personen teilnahmen, bei denen es sich um Angehörige von Tochtergesellschaften und Kooperationspartnern sowie um Familienmitglieder von Beschäftigten handelte. Aktiv Fußball spielten 296 Personen. Die anderen Teilnehmenden konnten als „Fans“ zuschauen oder den Tag frei gestalten.

Das BSG hat einen Arbeitsunfall für einen beim Fußball verletzten Mitarbeiter verneint. Denn eine Teilnahme an Betriebsfesten, Betriebsausflügen oder ähnlichen betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen kann laut BSG der versicherten Beschäftigung nur unter bestimmten Voraussetzungen zugerechnet werden. Das Bundessozialgericht verlangt hierfür, dass der Arbeitgeber die Veranstaltung als eigene betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung durchführt oder durchführen lässt. Er hat zu ihr alle Betriebsangehörigen oder bei Gemeinschaftsveranstaltungen für organisatorisch abgegrenzte Abteilungen des Betriebs alle Angehörigen dieser Abteilung einzuladen, sodass die Teilnahme vorab erkennbar grundsätzlich allen Beschäftigten des Unternehmens oder der betroffenen Abteilung offensteht. Dies war vorliegend zweifelhaft, weil sich die Einladung ausdrücklich nur an „Fußballfans und Kicker“ richtete. Es standen vielmehr Freizeit, Unterhaltung, Erholung oder die Befriedigung sportlicher oder kultureller Interessen im Vordergrund. Das Fußballturnier war zudem nicht in ein Tagungsprogramm integriert und die Teilnehmenden konnten den Tag nach ihrem jeweiligen Belieben verbringen. Eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung scheidet hier wegen der anzustellenden Gesamtschau aller tatsächlichen Umstände zudem aus, weil die Veranstaltung von vornherein nicht nur unwesentlich auch unternehmensfremden Personen (z. B. Familienangehörigen, Bekannten) offenstand (BSG vom 15.11.2016 – B 2 U 12/15 R).

Tobias Schlaeger
Bereichsleitung Grundsatz

Die Unfallkasse NRW unterstützt Mitgliedsbetriebe bei der Einführung eines BEM, die DGUV bietet dazu eine Broschüre an.

Betriebliches Eingliederungsmanagement – kurz: „BEM“

Das BEM ist Bestandteil des Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Sein Ziel ist, Beschäftigte, die länger erkrankt sind oder waren, wieder in den Arbeitsprozess hineinzuführen. Wenn ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin innerhalb von zwölf Monaten länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig war, ist der Arbeitgeber nach § 84 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches IX verpflichtet, dem/der Betroffenen ein Betriebliches Eingliederungsmanagement anzubieten.

Es umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, Beschäftigte mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen dauerhaft an einem geeigneten Arbeitsplatz einzusetzen. Betriebliches Eingliederungsmanagement ist

- ein Ansatz zur Überwindung von Arbeitsunfähigkeit, zur Vorbeugung von erneuter Arbeitsunfähigkeit und zum Erhalt des Arbeitsplatzes;
- ein Verfahren zur erfolgreichen Eingliederung langzeit-erkrankter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im BEM wird geklärt,

- wie die bisherige Arbeitsunfähigkeit überwunden werden kann,
- mit welchen Leistungen oder Hilfen die Gesundheit gefördert und die Arbeitsfähigkeit erhalten werden kann,
- wie der Arbeitsplatz langfristig gesichert werden kann.

Das BEM ist ein Angebot. Der/die Beschäftigte kann es freiwillig nutzen und darf es jederzeit ablehnen. Die Ablehnung des BEM hat keine dienstrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Auch während eines laufenden BEM-Verfahrens kann der/die Betroffene über alle Maßnahmen selbst bestimmen. Und er/sie kann das BEM auch jederzeit beenden.

Auch in der Unfallkasse NRW ist das Betriebliche Eingliederungsmanagement installiert und fester Bestandteil der Verwaltung.

Die Unfallkasse NRW unterstützt die Betriebe gerne bei der Einführung und Umsetzung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements.

Die Broschüre „Leitfaden zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement“ ist eine Praxishilfe für die Beratung der Unfallversicherungsträger in den Betrieben.

Sie kann von den Betrieben aus dem Internetangebot der DGUV heruntergeladen werden.

Die Broschüre können Sie im Internetangebot bei der DGUV im Medienbereich herunterladen. www.dguv.de

*Thomas Natrup
Gruppenleiter
Unfallkasse NRW*



Achtung, Sonne!

Hautschutz durch richtiges Eincremen



Im Sommer freuen sich viele auf die Sonne und die Möglichkeit, endlich ohne lange Kleidung arbeiten zu können. Doch Vorsicht! Natürliche Sonnenstrahlen können nicht nur die elastischen Eigenschaften der Haut dauerhaft zerstören, sondern auch Hautkrebs verursachen. Die natürliche Hautbräunung reicht bei den Hauttypen I–III (> 90 % der deutschen Bevölkerung) als Hautschutz nicht aus: In einer deutschen Studie entsprach der bei Straßenwärtern am Ende des Sommers erreichte natürliche Eigenschutz der Haut einem Lichtschutzfaktor (LSF) von 2. Die Haut der Hauttypen I–III kann sich also nicht nennenswert selbst vor DNA-Schäden durch UV-B-Strahlen und somit vor Hautkrebs schützen. Sie ist auf Schutz durch Kleidung und auf in ausreichender Menge aufgetragenes Sonnenschutzmittel angewiesen. Die vom Hersteller geforderte Menge von Hautschutzmitteln ist 2 mg/cm² Haut. Das entspricht

- für das Gesicht circa 1–2 ml Sonnenschutzmittel (Menge in der Größe einer Haselnuss bzw. ca. 7–14 Hub eines Sprays) und
- pro Arm/pro Unterschenkel ca. 3 ml (eine 2/3 volle Verschlusskappe einer Sprudelflasche bzw. ca. 20 Hub eines Sprays).

Der Normalbürger trägt hingegen nur 1/4–1/2 dieser Menge auf. Der LSF sinkt jedoch nicht linear. In einer Studie wurde nachgewiesen, dass beim Auftrag eines Sonnenschutzmittels mit LSF 25 im Durchschnitt folgendermaßen sank:

- 1/2 Sonnenschutzmittel $\rightarrow \cong 1/5$ LSF (25 \rightarrow 5)
 - 1/4 Sonnenschutzmittel $\rightarrow \cong 1/8$ LSF (25 \rightarrow 3)
- Nähme man diese Relation als Berechnungsgrundlage, ergäbe sich, wenn man 1/4 Creme auftrüge: LSF 50 \rightarrow LSF 6 und LSF 30 \rightarrow LSF 4.

Textilien hingegen haben einen vergleichsweise hohen LSF:

Textil	Ungefäher Lichtschutzfaktor
Dünne Baumwolle	10
Dicke Baumwolle	20 bis 50
Polyester	50

Fazit:

Mindestens in der Mittagszeit (11–15 Uhr) sollte bei einem UV-Index von über 3 möglichst ein die Ohren beschattender Hut und langärmelige Kleidung getragen werden. Das Gesicht, insb. die Lippen, die Nase und die Ohren, sollten großzügig mit Sonnenschutzmittel mit möglichst hohem LSF großzügig eingerieben werden.

*Dr. Juliane Steinmann
Arbeitsmedizinerin und Aufsichtsperson
Unfallkasse NRW*

Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreis 2016
Preisvergabe wieder an einem besonderen Ort

Jugendfeuerwehr Borgholzhausen gewinnt



Die Gewinner des **Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreises** 2016

Wie in jedem Jahr zeichnet die Unfallkasse NRW die Jugendfeuerwehr (JF) aus, welche die beste Idee zum Arbeits- und Gesundheitsschutz präsentierte. Die Jury hat die Jugendfeuerwehr aus Borgholzhausen zum Sieger des diesjährigen Jugendfeuerwehr-Sicherheitspreises erkoren. Die Borgholzhausener sind bereits Profis in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz, denn sie haben 2013 schon einmal diesen Preis gewonnen.

Die Plätze 2 und 3 belegten die Jugendfeuerwehren aus Mönchengladbach Odenkirchen und Rheda-Wiedenbrück. Der Medienpreis wurde an die Jugendfeuerwehr Barntrup vergeben. Auch die Jugendfeuerwehren, die in diesem Jahr keinen Preis erlangten, wurden zur Preisverleihung in den Movie Park nach Bottrop eingeladen, somit konnten sich alle Teilnehmer über einen erlebnisreichen Tag freuen.

Die Preise im Einzelnen:

JF Borgholzhausen

Hier spielte das Thema „Sicherheit im Übungsdienst“ eine wichtige Rolle. „Alle sind bestrebt, sich richtig zu verhalten. Allerdings fehlte manchmal das nötige Wissen. Deshalb wurden Übungsabende veranstaltet, in denen die Schwerpunkte in Gruppenarbeit formuliert wurden. Das richtige Verhalten sollte auch überwacht werden. Aus diesem Grund wählte jede Gruppe einen Sicherheitsassistenten, der die selbst festgelegten Schwerpunkte überwacht. Es wird allerdings nicht nur Kritik bei falschem Verhalten geübt. Vielmehr wird bei vorbildlichem Verhalten das Lob betont. Die Beobachtungen werden festgehalten und die besten erhalten einen neuen Jugendfeuerwehrhelm“, erklärt ein Mitglied der Jugendfeuerwehr.

JF Mönchengladbach-Odenkirchen

Die Jugendfeuerwehr Odenkirchen hat für typische Aktivitäten der Jugendfeuerwehr eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Die Listen sind so ausgearbeitet, dass sie auf viele vergleichbare Tätigkeiten übertragbar sind. Sie enthalten auch die Risikobewertungen, die in der DGUV Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ beschrieben sind.

JF Rheda-Wiedenbrück

Der Übungsdienst der JF Rheda-Wiedenbrück ist sehr praxisorientiert. Es werden realitätsnahe Übungen der Brandbekämpfung, Technischen Hilfe und Ersten Hilfe auch im Knien durchgeführt. Dabei kam es vor, dass Jugendliche blaue Flecken oder Abschürfungen an den Knien hatten. Um dies künftig zu vermeiden, wurden Knieschützer beschafft, was dazu führte, dass es keine negativen Folgen mehr bei Übungstätigkeiten auf Knien gab.

JF Barntrup (Medienpreis)

Die Jugendfeuerwehr Barntrup hat sich in dem eingereichten Videoclip mit dem sicheren Übungsdienst befasst. Die Spanne reicht vom Weg zum Gerätehaus bis zu den Abläufen bei der Übung.

Nur ganz knapp an einer Platzierung vorbeigeschlittert sind die Jugendfeuerwehren aus Leopoldshöhe und aus Waldbröl.

JF Leopoldshöhe

Der Vorschlag aus Leopoldshöhe befasst sich mit dem Thema „Sichere Bring- und Abholsituation“. In der Vergangenheit sorgten Eltern, die ihre Kinder zum Jugendfeuerwehrdienst brachten oder abholten für Probleme in der Zufahrt zum Gerätehaus und vor den Toren. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr machten daraufhin den Vorschlag, diese Bereiche zu kennzeichnen und einen ungefährlichen Treffpunkt zu markieren.

JF Waldbröl

Das Heben und Tragen von Lasten für Jugendliche war Thema der Jugendfeuerwehr Waldbröl. Ein Ampelsystem veranschaulicht deutlich, welche Lasten alleine, welche zu zweit und welche von der Jugendfeuerwehr gar nicht getragen werden dürfen.

*Dirk Neugebauer
Redaktion*

Impressum

„Blickpunkt UK NRW“ ist die Zeitschrift der Unfallkasse NRW. Sie wird Mitgliedsunternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nachdruck und Vervielfältigung sind nur mit Zustimmung der Redaktion gestattet.

Herausgeber

Unfallkasse NRW
Sankt-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 9024-0
E-Mail info@unfallkasse-nrw.de
Internet www.unfallkasse-nrw.de

Verantwortlich für den Inhalt

Gabriele Pappai

Redaktion

Dirk Neugebauer

Redaktionsmitglieder

Renate Krämer, Dirk Neugebauer, Uwe Tchorz, Thomas Picht, Tobias Schlaeger, Anke Wendt

Gestaltung

Bodendörfer | Kellow

Druck

Bonifatius GmbH, Druck – Buch – Verlag, Paderborn

Auflage

8.000 Exemplare

Bildnachweis

Stephanie Schmidt (U1), Michael Hüter (S. 2), Infobüro Sozialwahl/ Friedemann Budich (S. 7), IStock/Ben185 (S. 9), Fotolia/Gerhard Seybert (S. 13), Unfallkasse NRW (S. 8, 11, 17, 19)

Ehrenamt. Ehrensache. Ehrenwort!

Ihr Ehrenamt ist unsere Ehrensache: Als gesetzliche Unfallversicherung übernehmen wir den umfassenden Schutz all derer, die unentgeltlich zum Wohl der Allgemeinheit tätig sind. Wir machen das. Ihre Berufsgenossenschaften und Unfallkassen